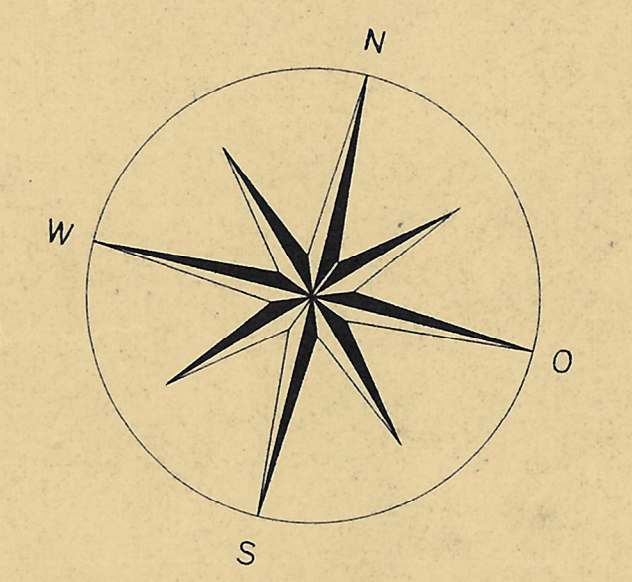


Anschluß Blatt 2



Festsetzung in Textform:

- Für die Dachdeckung sind dunkel getönte Dachziegel zu verwenden. Der Außenputz der Umfassungswände ist entweder weiß oder getönt grau-beige auszuführen. Teilverblendungen oder die Ausführung der Außenwände ganz oder teilweise in Holz ist zulässig.
- Die Grundstücke können zu den Straßen durch Anpflanzung von Hecken bis zu 50 cm Höhe abgegrenzt werden. Notwendige Böschungsmauern sind gestattet. Einfriedigungen dürfen auf den seitlichen Nachbargrenzen nicht über die Baulinie hinaus errichtet werden. Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind mit Spriegelzäunen bis zu 100 cm Höhe, auch mit Heckenanpflanzung zulässig. An der rückwärtigen Grenze darf der Spriegelzaun 125 cm hoch sein.
- Werbeanlagen jeglicher Art und Hinweisschilder, einschließlich Warenautomaten sind nicht zulässig.
- Abweichend von § 22 (2) Bau NVO wird festgesetzt, daß Hausgruppen in einer Länge von höchstens 85 m zulässig sind.
- Bei den eingeschossigen Wohnhäusern mit Flachdach darf das Untergeschoß zur Hangseite ausgebaut werden, jedoch darf ein Sockel über 50 cm Höhe nicht sichtbar sein. Garagen müssen im Erdgeschoß untergebracht werden.
- Bei Wohnhäusern, deren Dachneigung über 30° beträgt, darf das Dachgeschoß ausgebaut werden.
- Die Garagengruppen in der verlängerten Eugenstraße müssen einheitlich gestaltet werden.
- Die Häuser einer Hausgruppe müssen gleiche Dachneigung, gleiche Dach- und Gesimsüberstände haben. Drempele sind nicht gestattet.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume und Baumgruppen müssen erhalten bleiben. Auf jedem Grundstück mit 3- und mehrgeschossigen Häusern sind zwei großkronige Bäume anzupflanzen und zu unterhalten.

a) §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 434).
 b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I. S. 429).

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Öffentlichkeit wird bescheinigt.
 Schwelm, den 21. Juni 1966

Dieser Bebauungsplanentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. April 1966 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 27. 6. bis 28. 7. 66 öffentlich ausgelegt.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27. 7. 1966 durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung des Stadtkommissars vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) am 23. Juni 1960 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) am 23. Juni 1960 öffentlich bekannt gemacht worden.

- Ausfertigung
- Der Bebauungsplan Nr. 3 besteht aus:
 Blatt 1-3 Lagepläne
 Blatt 4-8 Längsschnitte
 Blatt 9 Eigentümerverzeichnis
 Blatt 10 Zeichenerklärung

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.
 Schwelm, den 15. April 1966

Der Stadtkommissar
[Signature]

STADT SCHWELM		
Bebauungsplan Nr. 3		
Neuloh		
Maßstab 1:500	Blatt 1	Lageplan
Angefertigt am: 15. 4. 1966 durch: <i>[Signature]</i> beh. geogr. Verm. Techn.		

Entwurf und Planung
 STADTBAUAMT SCHWELM